

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 5. 2018, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster**
- ▶ **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 114: Horstmarer Landweg**
- ▶ **Bekanntmachung von Straßennamen**
- ▶ **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit vom 1. 1. 2019 bis zum 31. 12. 2023**
- ▶ **Antrag auf Grundbuchanlegung**
- ▶ **Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit**
- ▶ **Aufnahme von Aufgeboten**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 16. 5. 2018, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8 – 9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Integrationsrates
8. Anregungen der kommunalen Seniorenvertretung Münster an den Rat
9. Anregungen des Jugendrates gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
10. Konversion
- 10.1. Ankauf der Konversionsflächen der Oxford- und der York-Kaserne: Überblick über den Sachstand und die Entscheidungsbedarfe (Mantelvorlage)
- 10.2. Finanzierung des Ankaufs der Konversionsflächen durch die KonvOY GmbH und die Wohn+Stadtbau GmbH und Inanspruchnahme der Verbilligungsrichtlinie durch die Wohn+Stadtbau GmbH
- 10.3. Verlagerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) zum Standort Am Pulverschuppen, Warendorfer Straße
11. Städtepartnerschaften der Stadt Münster: Aufbau weiterer städtepartnerschaftlicher Beziehungen Ratsantrag der SPD vom 22. 11. 2016 – Friedensstadt konkret (A-R/0052/2016)
12. Besetzung, ggf. Auflösung und Neubildung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
13. Besetzung, ggf. Auflösung und Neubildung des Sportausschusses

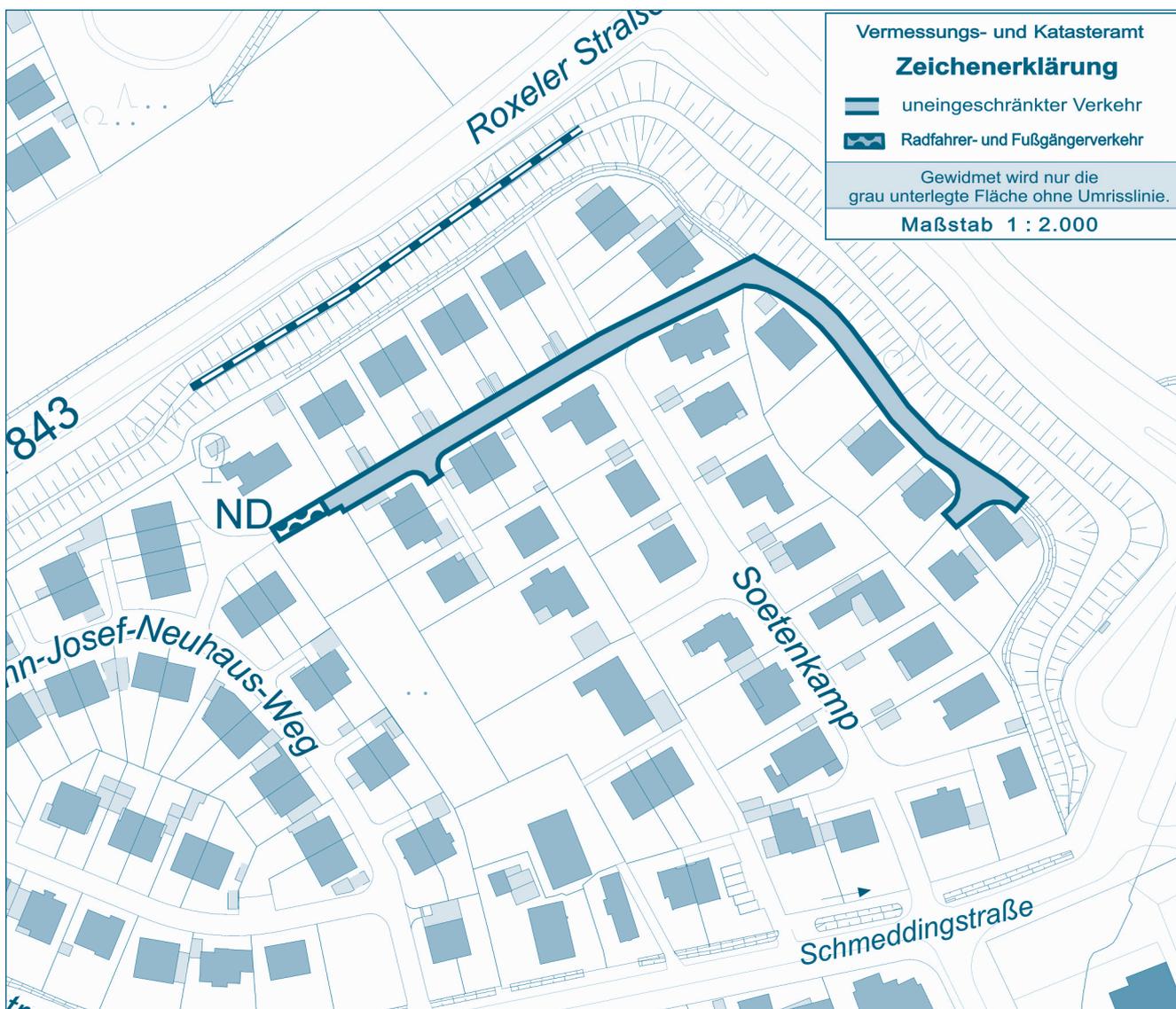
14. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
15. Bestellung des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses
16. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
17. Jahresabschluss 2017 der Westfälische Bauindustrie GmbH
18. Anpassung der Fahrpreise zum 1. August 2018 im Westfalentarif
19. Errichtung der „Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord“ im Sinne des § 81 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)
20. Handlungsbedarfe zur Erweiterung von Schulgebäuden auf der Basis der Vorlagen V/0420/2016/1 und V/0328/2017/1 hier: weitere Ergebnisse der Machbarkeitsstudien (2. Tranche) und Errichtungsbeschluss zur Erweiterung der Mosaik-Schule
21. Schülerfahrkosten hier: Anpassung der goCard-Eigenbeteiligung ab dem 1. 8. 2018
22. Kindertageseinrichtungen
- 22.1. Interimsmaßnahme zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung Errichtungs- und Baubeschluss für einen 2-Gruppen-Pavillon an der Beckstraße, Aaseestadt
- 22.2. Interimsmaßnahme zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung Errichtungs- und Baubeschluss für einen 1-Gruppen-Pavillon, Westerheide, Gelmer
- 22.3. Nutzung des ehemaligen Hauptzollamtes und des ehemaligen Teilbereiches des Bundesvermögensamtes, Sonnenstraße 85 – 89, als Kindertageseinrichtung
- 22.4. Dauerhafte Maßnahme zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung – Errichtungs- und Baubeschluss für eine 4-Gruppen-Einrichtung im Erdgeschoss der ehemaligen Flüchtlingseinrichtung am Dahlweg 118, Schützenhof
23. Erweiterung des Maßnahmenprogramms einer kind- und jugendbezogenen Armutsprävention in Münster
24. Mediationsverfahren zur Festlegung dauerhafter Standorte für Flüchtlingseinrichtungen; Ergebnisse des Verfahrens 2016 bis 2018
25. Zum Umgang mit Kriegerdenkmälern im öffentlichen Raum der Stadt Münster – Erarbeitung eines neuen Konzeptes zur Gedenk- und Erinnerungskultur
26. Stiftung Siverdes/Finanzielle Beteiligung am genossenschaftlichen Windenergie-Projekt Münster-Amelsbüren II
27. Neubau eines Frauenhauses in Trägerschaft des Vereins Frauenhaus und Beratung e. V. in Münster- Wolbeck
28. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Erweiterung der Erich-Klausener-Schule und Neubau einer Zweifachsporthalle – Erweiterung des Preisgerichts
29. European Energy Award 2018 – Energiepolitisches Arbeitsprogramm
30. Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung der Stadt Münster – Änderung der Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen
31. Bauleitplanung
- 31.1. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 31.1.1. Bebauungsplan Nr. 595: Angelmodde/Hiltrup-Ost – Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Emmerbach (Wohngebiet südlich Hiltruper Straße) Beschluss zur Aufstellung
32. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
- 32.1. Auflösung und Neubildung von Ausschüssen des Rates Antrag der Ratsgruppe AfD
- 32.2. Teilhabe am „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2018“ ermöglichen Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
33. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 33.1. Bei möglichen Belastungen der Anlieger durch Erschließungsbeiträge frühzeitig Transparenz schaffen Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
- 33.2. „Frauenbüro“: Dem Auftrag zur Gleichstellung auch im Namen und in der Besetzung gerecht werden Antrag der FDP-Fraktion Verweisungsvorschlag: Haupt- und Finanzausschuss
- 33.3. E-Mobilität willkommen heißen Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen
- 33.4. Grundschulen fit machen für 2025: Anspruch auf offenen Ganzttag braucht Vorlauf Antrag der FDP-Fraktion Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung

- | | |
|---|--|
| <p>33.5. Den Gründer der sozialen Marktwirtschaft Alfred Müller-Armack ehren
Antrag der Ratsgruppe AfD
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>33.6. Das Lichtfest Luminale nach Münster holen
Antrag der Ratsgruppe AfD
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>33.7. Nachtflohmarkt erhalten und finanziell absichern
Antrag der Ratsgruppe AfD
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>33.8. Münster ist Industriestandort! Gute Arbeitsplätze sichern und neue schaffen – ein Industriekonzept für Münster
Antrag der SPD-Fraktion
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>33.9. Lückenschluss an der Schillerstraße – Veloroute Südost realisieren
Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP
Verweisungsvorschlag:
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen</p> <p>33.10. Identifikation mit der Heimat stärken – Heimat-Preis und Heimat-Werkstatt für Münster
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Verweisungsvorschlag:
Haupt- und Finanzausschuss</p> <p>34. Verschiedenes</p> | <p>7. Anreize für Investoren zur Bereitstellung von Flächen und Immobilien für den Ausbau in Kindertagesbetreuung;
Zuschläge zur gesetzlichen Miete gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz)</p> <p>8. Ankauf eines städtischen Grundstücks durch die Stiftung Bürgerwaisenhaus zur Errichtung eines Frauenhauses</p> <p>9. Erwerb von Wohnbaupotentialflächen in Wolbeck im Bereich „Südlich Berdel“ (BV Süd-Ost)</p> <p>10. Erwerb der bundeseigenen Liegenschaft Sonnenstraße 85 – 89 (Stadtbezirk Münster-Mitte)</p> <p>11. Anmietung von Räumlichkeiten im Gebäude Von-Steuben-Straße 5, 48143 Münster (Stadtbezirk Mitte) für die Unterbringung von Teilbereichen des Sozialamtes</p> <p>12. Veräußerung des städtischen Baugrundstücks – Stadtteilzentrum – im Baugebiet Sprakel-Mitte, Stadtbezirk Münster-Nord</p> <p>13. Verschiedenes</p> |
|---|--|

Münster, den 8. Mai 2018
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
 - 2.1. Personalangelegenheit
Westfälische Bauindustrie GmbH
 - 2.2. Personalangelegenheit der
Wirtschaftsförderung Münster GmbH
3. Konversion
 - 3.1. Kaufvertrag für die ehemalige Oxford-Kaserne
 - 3.2. Kaufvertrag für die ehemalige York-Kaserne
 - 3.3. Flächenzuweisung der ehemaligen Oxford- und York-Kaserne innerhalb des Konzerns Stadt Münster
4. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023
5. Fusion der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH (VSM) auf die Stadtwerke Münster GmbH (SWMS)
6. Planungswerkstatt 2030 – Fortschreibung des Wohnsiedlungsflächenkonzepts 2030



Übersichtsplan Nr. 1

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das Teilstück der im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straße Soetenkamp dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Wegfläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straßenfläche wird als Gemeindestraße eingestuft. Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden.

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

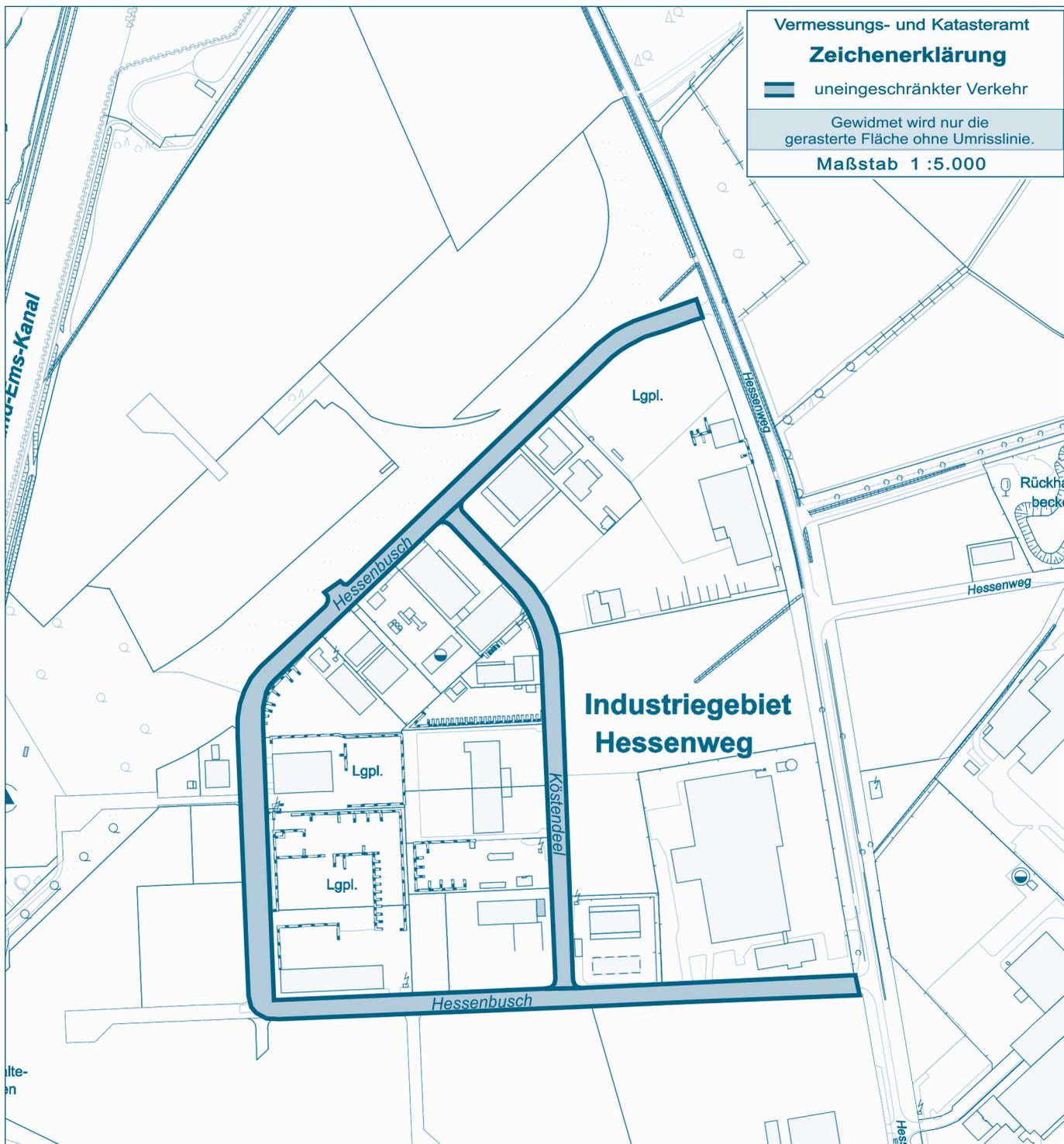
Münster, den 27. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen Hessenbusch und Köstendeel dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.



Übersichtsplan Nr. 2

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft. Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. März 2018
 Der Oberbürgermeister
 i. V.
 Robin Denstorff
 Stadtbaurat

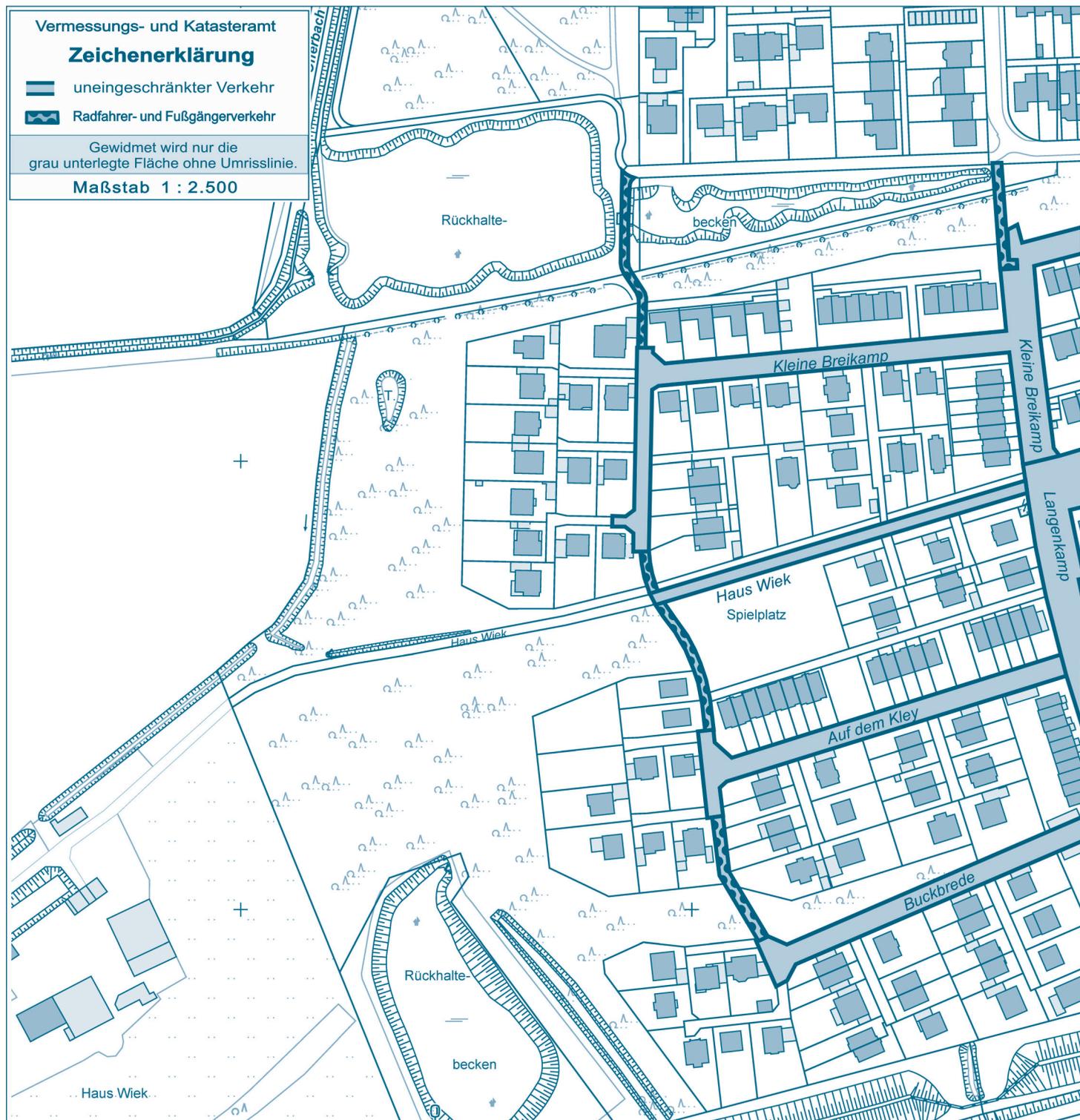
Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen Langenkamp, Kleine Breikamp, Haus Wiek, Auf dem Kley und Buckbreite dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Wegeflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 3 und 4 dargestellt sind. Die

Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft. Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)



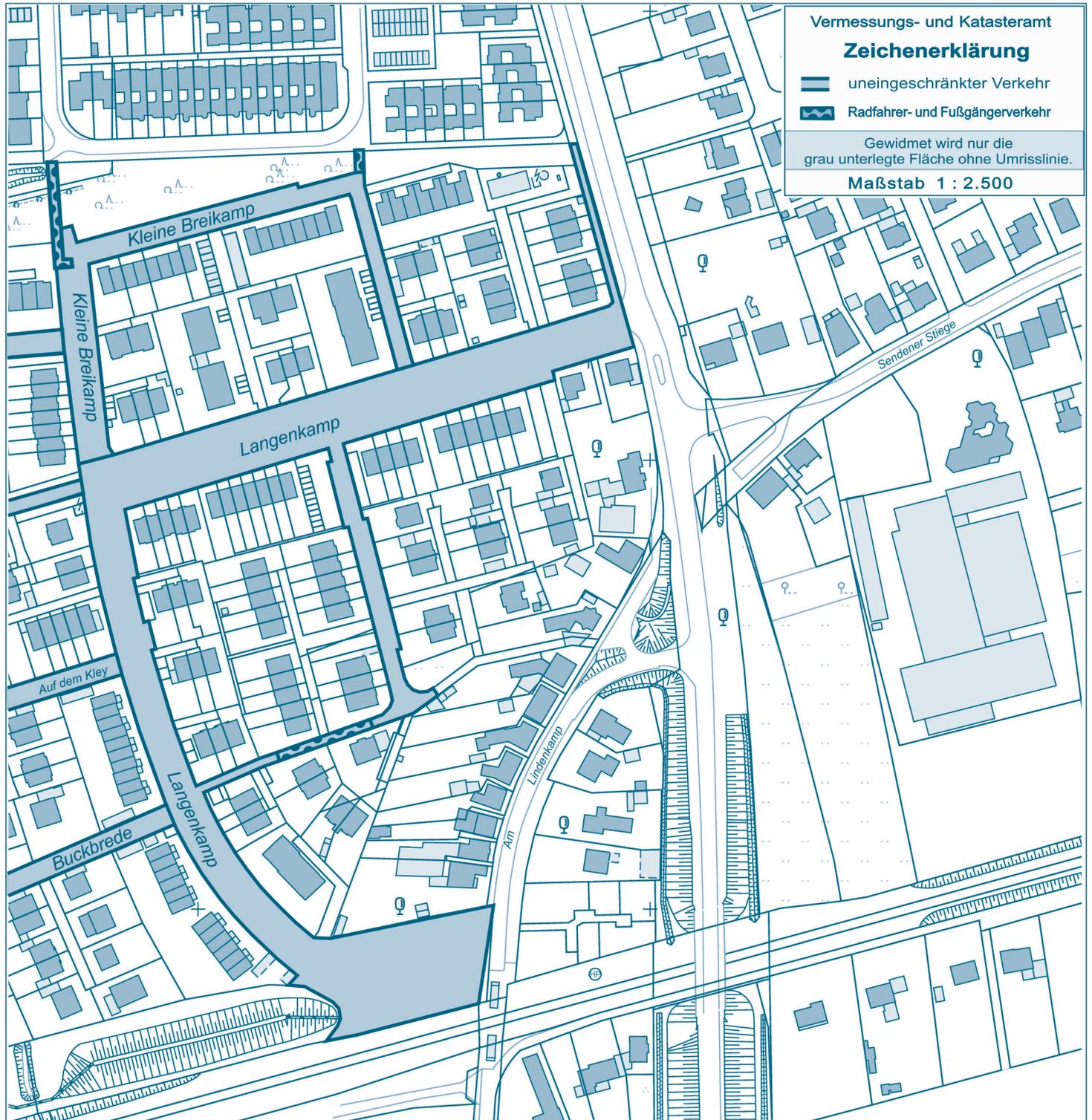
Übersichtsplan Nr. 3

beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 26. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 4

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen Kissenkötterweg, Peppinghegeweg und Junglasweg dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußwege dargestellten Wegeflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. März 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Vereinfachte Umlegung G 114: Horstmarer Landweg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 15. 2. 2018 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 114: Horstmarer Landweg für die Grundstücke Gemarkung Münster

ON 1.1

Flur 66, Flurstück 234,

ON 1.2

Flur 67, Flurstück 311,

ON 2

Flur 66, Flurstück 162

ON 3

Flur 66, Flurstück 160

ON 4

Flur 66, Flurstück 158

am 27. 4. 2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

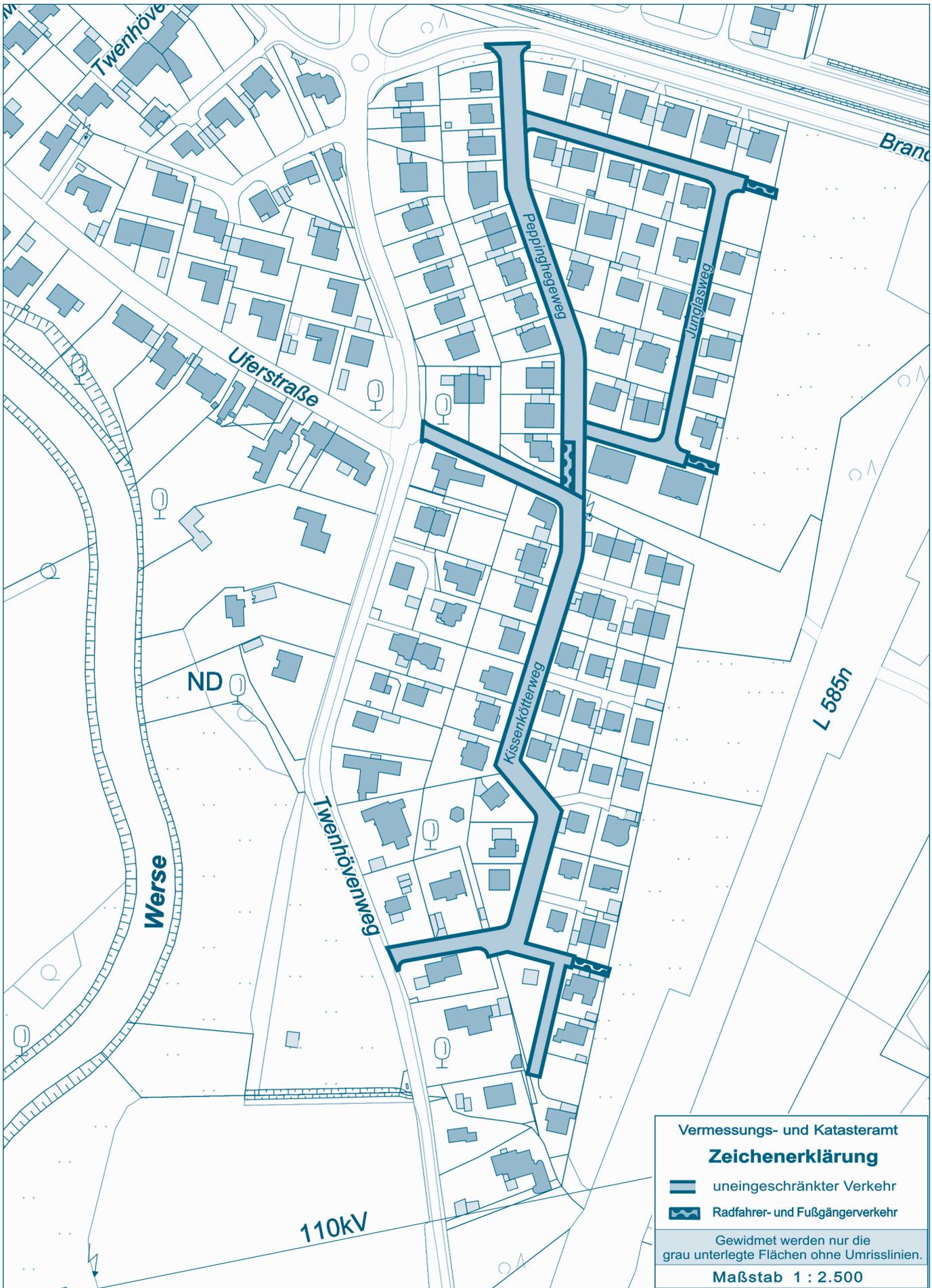
Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 3. Mai 2018

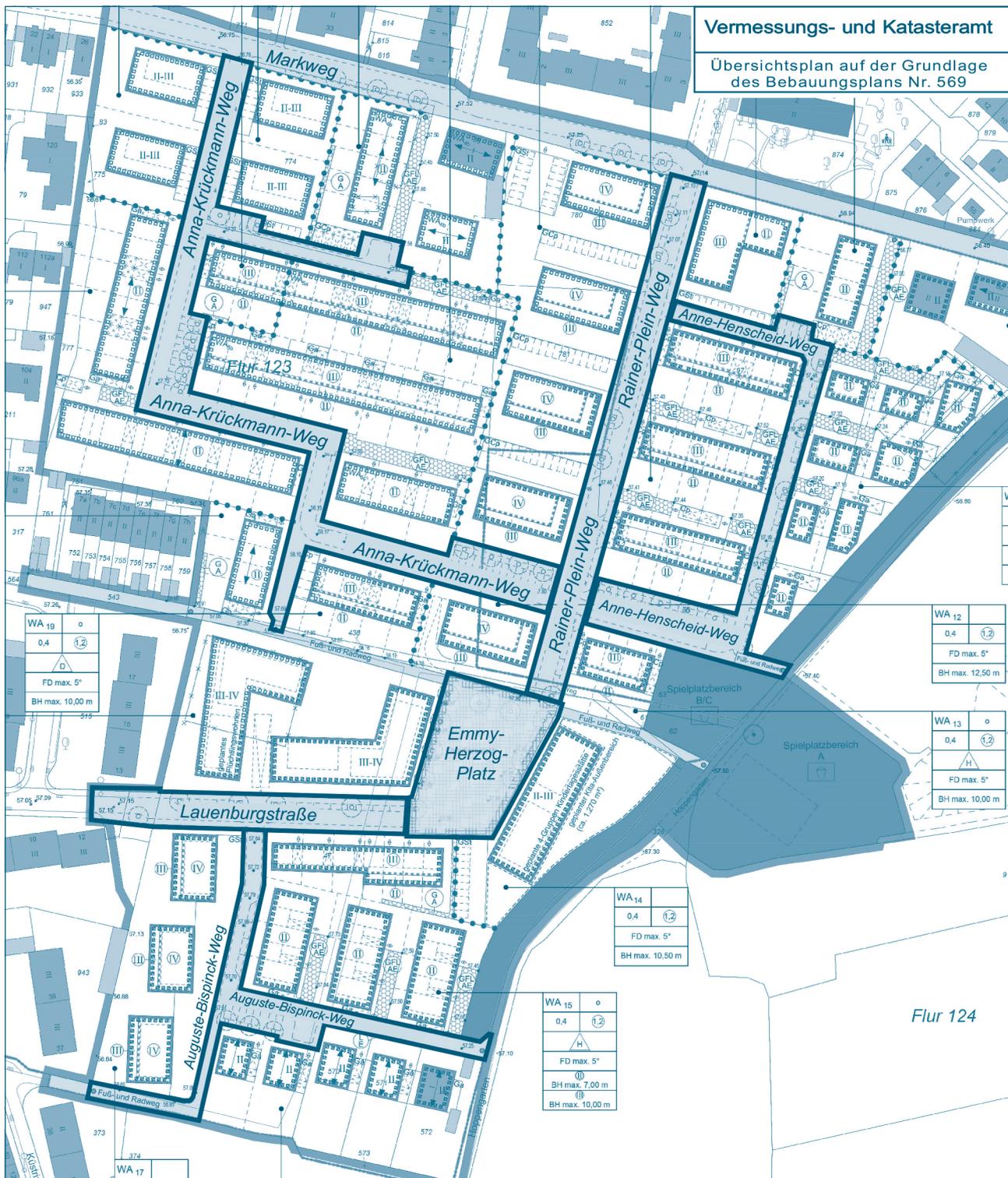
Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender



Übersichtsplan Nr. 5



Übersichtsplan Nr. 6

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 5. 12. 2017 fünf neue Straßennamen beschlossen. Die Straßen im Bebauungsplan Nr. 569 südlich Markweg erhalten die Straßennamen Anne-Henscheid-Weg (48147/00676), Rainer-Plein-Weg (48147/05492), Anna-Krückmann-Weg (48147/00672), Auguste-Bispinck-Weg (48147/00807) und Emmy-Herzog-Platz (48147/01851). In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben. Die Verlängerung der Lauenburgstraße bis zum

Emmy-Herzog-Platz erhält auch den Namen Lauenburgstraße.

Die Straßen sind im Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt. Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer

Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. April 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit vom 1. 1. 2019 bis zum 31. 12. 2023

Die Vorschlagsliste des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen

- für das Jugendschöffengericht Münster aus dem Amtsgerichtsbezirk Münster
- für die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Münster aus dem Amtsgerichtsbezirk Münster

für die Amtszeit vom 1. 1. 2019 bis zum 31. 12. 2023 liegt in der Zeit vom 11. bis 17. 5. 2018 im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafenstraße 30, Zimmer 504, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr und Donnerstag, 14 bis 18 Uhr) zur Einsicht für alle Bürgerinnen und Bürger aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Münster, den 3. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Anna Pohl
Amtsleiterin

Antrag auf Grundbuchanlegung

Die Stadt Münster – Amt für Immobilienmanagement – 48127 Münster hat am 13. 9. 2016 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Amelsbüren liegende Grundstück **Gemarkung Amelsbüren, Flur 6, Flurstück 26 (Lütkefeld, 1.608 qm)** das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 19. April 2018

Geschäftszeichen: AM-2406-10

Amtsgericht Münster

Brinkmann
Rechtspflegerin

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Münster erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung: Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26. 3. 2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestal-

tung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z. B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV). Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister bzw. sein Auftraggeber führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Soweit der Dienstleister Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat er die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30. 9. 2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion

(wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol [EPS und XPS] wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt

Baumischabfall und Verbundstoffe

(Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
(* bedeutet gefährlicher Abfall)

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von zwei Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der Anfallstelle/Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers/Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal zwei Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).

- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen

(Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

Eine Ausfertigung des zu führenden Übernahmescheins ist vom Dienstleister während des Transportes der Abfälle mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

- 2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.
- 2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung

bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z. B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderernummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen (E-Mail: poststelle@vg-Muenster.nrw.de). Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Münster, den 2. Mai 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 453560237
der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. April 2018

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 453560211
der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an,

seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. April 2018

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 302158704

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 25. April 2018

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 300204518

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 25. April 2018

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 434905295

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 3. Mai 2018

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **25. 5. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Mohamed Al Sachoury, Zum Roten Berge 19, 48165 Münster	16. 4. 2018	4098.0536.9186	Bescheid
Konstantinos Georgiou, Heidestraße 2, 48167 Münster	12. 4. 2018	59.2207.327466	Bescheid
Pawel Radeckas, ohne festen Wohnsitz, Münster	12. 4. 2018	59.2421	Bescheid
Jonas Lukas, unbekannte Adresse	11. 4. 2018	53.5.32.9.4/ MS-0002176	Bescheid
Noora Adil Khazaal, Frauenhaus Münster	10. 4. 2018	51.42.0033 JA 8129/JA 8130/FI 8131	Bescheid
Samir Atallah, Martina Kleine-Atallah, Rue Godefroy 14, 75015 Paris, Frankreich	22.1.2018	1002.3828.1114	Bescheid
Mounir Essadiki, Rue Gervaise 24, 9860 Bruay sur L Escaut, Frankreich	19. 4. 2018	32.2.16- 4004.1252.681.3	Bescheid
Sebastian Kreuzberg, c/o Christophorushaus, Soester Straße 11 c, 48155 Münster	17. 4. 2018	59.2415.341826	Bescheid
Asghar Yavari, Bremer Straße 24, 48155 Münster	18. 4. 2018	59.2415.313407	Bescheid
BUGSY Burger-Gastronomie-Systeme GmbH, Geringhoffstraße 36, 48163 Münster	18. 4. 2018	2000.9300.032	Bescheid
Ali Jaffer Moussa, Idenbrockplatz 22, 48159 Münster	24. 4. 2018	32.22/RE/VA2/ MS-AZ333	Bescheid
Jan-Patrick Fritzsche, Klarissengasse 4, 48143 Münster	25. 4. 2018	59.3606.021999	Bescheid
Stefan Kritz, Uelzener Straße 46, 59425 Unna	25. 4. 2018	32.22/RE/VA2/ MS-SW624	Bescheid
Carlo Fischer, Schedestraße 2, 53113 Bonn	25. 4. 2018	59.2402.260180	Bescheid
Frank Derleh, Egelshove 100, 48163 Münster	27. 4. 2018	32.22/RE/VA2/ MS-SQ472	Bescheid
Fahrettin Benli, Maybachstraße 5, 48145 Münster	6. 4. 2018	4098.0576.8187	Bescheid
Gennaro Ferraiuolo, Saarstraße 32, 48145 Münster	6. 4. 2018	4098.0584.7184	Bescheid
Simon Stern, Albersloher Weg 609, 48167 Münster	26. 4. 2018	32.2.12- 4004.1252.442.0	Bescheid
Silvio Valenta	30. 4. 2018	32.2.12- 4004.1284.010.8	Bescheid
Wulf-Peter Siewert-Jülich, Virnkamp 22, 48157 Münster	30. 4. 2018	32.22.RE MS-NC361	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.